Betriebsleitererklärung

Zur Feststellung der Eintragungsvoraussetzungen mit einem zulassungspflichtigen Handwerk bei der Handwerkskammer bitten wir Sie, die nachstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

pflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit	1. Name und Anschrift des Betriebes		2.	2. Name und Wohnanschrift des handwerklichen Betriebsleiters			
a) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden bis			_				
a) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden bis							
Die tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden (von	3. Erklärung des handwerklichen Betriebsleit	ers					
Mein Bruttoverdienst als Arbeitnehmer beträgt monatlich Euro	a) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt S	tunden					
b) Neben meiner Tätigkeit als Betriebsleiter für den oben angegebenen Betrieb bin ich noch als Arbeitnehmer bzw. Selbständiger tätig:	Die tägliche Arbeitszeit beträgt Stunde	en (von bis	s).			
noch als Arbeitnehmer bzw. Selbständiger tätig:	Mein Bruttoverdienst als Arbeitnehmer beträg	gt monatlich Euro)				
(falls _ja" bitte noch folgende Angaben): als Arbeitnehmer bin ich beschäftigt bei: Name und Anschrift des Betriebes tägliche Arbeitszeit Stunden Arbeitsaufgabe als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst nein ja Ist das Unternehmen einverstanden, dass Sie in dringenden Fällen jederzeit für das nunmehr in Frage stehende Unternehmen erreichbar und abrufbar sind? (Erklärung des anderen Unternehmens beilegen) als Selbständiger bin ich noch tätig: Name und Anschrift des Betriebes Tätigkeit 4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungsplichtigte Handwerk lach ber De Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksreinehmer werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksreinehmer verzieren eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	b) Neben meiner Tätigkeit als Betriebsleiter 1	für den oben an	gegel	oenen Betri	eb bin ich	1	
Tätigkeit 4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Lich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die verpatischer und ist befugt, den Mitarbeitern undigseschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt er die uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt er die uneingeschränkt den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsleiter die Setriebsleiter die Setriebes Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleite verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10,000 Euro geänhadet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	<u> </u>	tig:				nein	ja
Arbeitsaufgabe als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst nein ja Ist das Unternehmen einverstanden, dass Sie in dringenden Fällen jederzeit für das nunmehr in Frage stehende Unternehmen er- reichbar und abrufbar sind? (Erklärung des anderen Unternehmens beilegen) als Selbständiger bin ich noch tätig: Name und Anschrift des Betriebes	als Arbeitnehmer bin ich beschäftigt bei:						
als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst	Name und Anschrift des Betriebes						
als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst							
Arbeitsaufgabe als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst							
als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der dortigen Handwerksrolle erfasst nein ja Ist das Unternehmen einverstanden, dass Sie in dringenden Fällen jederzeit für das nunmehr in Frage stehende Unternehmen erreichbar und abrufbar sind? (Erklärung des anderen Unternehmens beilegen) als Selbständiger bin ich noch tätig: Name und Anschrift des Betriebes	tägliche Arb	eitszeit Stu	ınden				
Ist das Unternehmen einverstanden, dass Sie in dringenden Fällen jederzeit für das nunmehr in Frage stehende Unternehmen erreichbar und abrufbar sind? (Erklärung des anderen Unternehmens beilegen) als Selbständiger bin ich noch tätig: Name und Anschrift des Betriebes Tätigkeit 4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	Arbeitsaufgabe						
reichbar und abrufbar sind? (Erklärung des anderen Unternehmens beilegen) als Selbständiger bin ich noch tätig: Name und Anschrift des Betriebes Tätigkeit 4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleite verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	als handwerklicher Betriebsleiter bin ich in der d	ortigen Handwer	ksroll	e erfasst		nein	ја
Tätigkeit 4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.		-			ımehr in Fı	age stehende Un	ternehmen er-
Tätigkeit 4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittellbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	als Selbständiger bin ich noch tätig:						
4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	Name und Anschrift des Betriebes						
4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.							
4. Erklärung des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.							
Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkt Anweisungen zu erteilen. Er hat also den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und beschränkt sich nicht bloß auf eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene Handwerk nicht betrieben werder darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	Tätigkeit						
darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schein eingegangen werden, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen, steller eine mittelbare Falschbeurkundung im Sinne von § 271 StGB dar. Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	Ich / Wir erkläre(n), dass der oben angegebene h pflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die chen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, de	andwerkliche Betr uneingeschränkt n Mitarbeitern un	riebsle e Mög einge	iter die Vera glichkeit, der schränkt Anv	entscheid veisungen	enden Einfluss a zu erteilen. Er ha	uf den handwerkli- at also den Arbeits-
verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen (§§ 16 Abs. 2, 17 HwO, § 9 OWiG). Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO). Die Handwerkskammer wird ermächtigt, im Zweifelsfal Auskünfte sowohl bei der Krankenkasse, Rentenversicherung als auch beim Finanzamt einzuholen.	darf. Betriebsleiterverhältnisse, die nur zum Schei	n eingegangen w					
Ort, Datum Unterschrift des handwerklichen Betriebsleiters	verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskam die Mitteilungspflicht und die Ausübung des Hand Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden k	mer mitzuteilen (§ dwerks nicht beac kann (§§ 117, 118	§ 16 / htet w HwO	Abs. 2, 17 Hv verden, stellt). Die Handv	vO, § 9 OV dies eine verkskamn	viG). Wenn die B Ordnungswidrigk ner wird ermäch	estimmungen über eit dar, welche mit
Onterscrimit des nandwerklichen betriebsielters	Ort Datum		—	tarschrift doc h	andworkliche	n Retriebsleiters	
	Ort, Datum		ur	iterschrift des h	anuwerkiiche	ii betiiebsieiters	

Unterschrift des Betriebsinhabers, Geschäftsführers bzw. Gesellschafters

Ort, Datum